

Öffentliche Bekanntgabe

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zu geothermischen Zwecken in Troisdorf (Baugebiet H 54 Roncallistraße)

hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 wird bekannt gegeben:

Für das Baugebiet H 54 (Roncallistraße) in Troisdorf soll eine geothermische Grundwassernutzung in Form eines kalten Nahwärmenetzes errichtet werden. Hierzu haben die Stadtwerke Troisdorf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus 1 Brunnen (425.000 m³/a) sowie Wiedereinleitung in das Grundwasser über 2 Schluckbrunnen zum Zwecke des Betriebes einer Grundwasser-Wärmepumpe für eine Heizleistung von 950 kW für die Wohnhäuser im Baugebiet Roncallistraße in Troisdorf beantragt. Der Wärmeentzug soll dabei über das aus dem pleistozänen Aquifer geförderte und wieder eingeleitete Grundwasser erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2, Anlage 1, Nr. 13.3.2, Buchstabe A des UVPG einzustufen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW ist anstelle der Kriterien der Anlage 3 des UVPG die Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG NRW zu prüfen.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Maßnahme „Entnahme von Grundwasser aus 1 Brunnen und die Wiedereinleitung in das Grundwasser über 2 Schluckbrunnen zum Zwecke des Betriebes einer Grundwasser-Wärmepumpe für eine Heiz- und Kälteleistung von 950 kW“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfung ergab im Einzelnen, dass bei Errichtung der Anlage nur geringfügige Tiefbauarbeiten, welche für die Errichtung der Ver- und Entsorgungsleitungen der Anschlüsse erforderlich sind, anfallen. Der hierbei anfallende Bodenaushub wird wieder eingearbeitet. Die bei der Brunnenbohrung anfallenden nicht wieder verwertbaren Bohrgutmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Grundwasser wird bei Wärmeerzeugung um ca. 4°C abgekühlt und ist in diesem Gebiet in großem Maße regenerationsfähig, was die Strömungs- und Wärmetransportsimulation zeigt. Es wird zu keiner gegenseitigen hydraulischen oder thermischen Beeinflussung durch die Nutzung der Anlagen kommen. Die thermische Beeinflussung der Umgebung durch den Betrieb der Geothermie-Anlage ist als gering zu bewerten.

Siegburg, den 05.09.2019
Az.: 66.02-403.1.03/2019-2107-Be

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag


Kötterheirich
Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz